



Ihr gutes Recht

# Berliner Testament- drum prüfe wer sich ewig bindet!

## Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Viele kennen den Begriff des Berliner Testaments, d.h. des gemeinschaftlichen Testaments unter Ehegatten, mit welchem diese sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Die weitreichende Auswirkung, die ein solches Testament, welches manchmal nur aus zwei Sätzen besteht, haben kann, ist jedoch oftmals nicht bekannt.

Es kann doch wohl nicht sein, dass ich an ein Testament aus dem Jahr 1980 gebunden bin, welches ich gemeinsam mit meiner Ehefrau, die längst verstorben ist, aufgesetzt habe? Keinesfalls kann es jedoch zutreffen, dass ich noch nicht einmal über mein eigenes Vermögen durch ein weiteres Testament anderweitig verfügen kann!

Derartige ungläubige Reaktionen begegnen uns in der Praxis regelmäßig.

### Beispielsfall 1:

Die Eheleute A und B haben sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt, die Tochter C aus erster Ehe der B und das gemeinsame Kind D sollen nach dem Letztversterbenden erben. Da die Kirchengemeinde X die B nach dem Tod ihres ersten Ehemannes sehr unterstützte und sich sowohl A, als auch B in der Gemeinde wohlfühlen, soll diese auch bedacht werden.

Handschriftlich setzen Sie folgendes, formgültiges Testament auf:

„Berliner Testament  
Wir, die Eheleute A und B, setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein und die Tochter C der B aus erster Ehe und unser gemeinsames Kind D als Schlusserven des Letztversterbenden von uns.

Unsere Kirchengemeinde X soll einen Betrag in Höhe von 10.000,00 erhalten.

Hamm, 01.11.1980,  
Unterschrift A  
Unterschrift B“

Im Jahr 1995 stirbt die B infolge eines Verkehrsunfalls. Zehn Jahre später, im Jahr 2005, möchte der Ehemann A ein Testament aufsetzen.

Mit der Tochter C der B hat er keinerlei Kontakt mehr, nicht einmal zu den Geburtstagen oder zu Weihnachten. Dafür hat er regelmäßigen Kontakt zu deren Kind, dem Sohn von C, welcher sich rührend um ihn gekümmert, für ihn Einkäufe erledigt, ihn zu Arztterminen begleitet. Zu seiner Tochter D hat er ebenfalls Kontakt, wenn auch unregelmäßig.

Darüber hinaus fühlt er sich unnehm in seiner Kirchengemeinde Y sehr gut aufgehoben.

Nach dem Tod seiner Frau B hat er sich einer anderen Kirchengemeinde angeschlossen, welche er zu Fuß besser erreichen kann. Zu der Kirchengemeinde X hat er keine Verbindung mehr. Abweichend von dem gemeinschaftlichen Testament aus dem Jahre 1980 möchte er den Sohn der C und D nun zu seinen Erben einsetzen und nicht die Kirchengemeinde X mit einem Wohngeldbetrag unterstützen, sondern die Kirchengemeinde Y.

Der von ihm aufgesuchte Notar weist den A richtigweise darauf hin, dass dies nicht möglich sei, da er den Inhalt des Testaments aus dem Jahre 1980 gebunden sei.

A ist fassungslos und kann schon gar nicht glauben, dass sich diese Bindung auch auf das Vermögen bezieht, welches er erst nach dem Tod der B angehäuft hat.

### Die rechtliche Bindungswirkung, § 2270 BGB

Nach dem Tod eines Ehegatten können bestimmte Teile eines gemeinschaftlichen Testaments, sogenannte wechselbezügliche Verfügungen, Bindungswirkung entfalten.

Wechselbezüglich sind die Verfügungen immer dann, wenn

ein Ehegatte gerade deshalb die Verfügung trifft, weil sein Ehepartner eine bestimmte andere Verfügung getroffen hat. Enthält das Testament keine



**Christiane Streßig**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht

eindeutige Aussage zur Wechselbezüglichkeit und damit Bindungswirkung, dann ist der Wille der Testierenden, hier der Eheleute A und B, zum Zeitpunkt des Testaments am 01.11.1980 zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber im Zweifel davon ausgeht, dass eine Wechselbezüglichkeit anzunehmen ist! Dies ist in Fällen des gemeinschaftlichen Testaments unter Ehegatten immer dann der Fall, wenn die Ehegatten sich gegenseitig bedenken.

Da die Bindungswirkung dem Schutz des Verstorbenen dient, ist es also nicht ausreichend, wenn A nunmehr behauptet, eine Wechselbezüglichkeit war damals nicht gewollt, darüber hätten sie nicht nachgedacht oder B wäre bestimmt damit einverstanden, dass er anderweitig testiert, hätte sie gewusst, wie sich das Verhältnis des A zu den Kindern entwickelt.

**Beispielsfall 2:** OLG München  
Auch eine vergleichbare

Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 28.3.2011 (Az Wx 93/10) verdeutlicht die Auswirkung eines Berliner Testaments:

Frau B verstarb im Jahr 2009 kinderlos. Mit ihrem bereits im Jahr 1983 verstorbenen Ehemann hatte sie im Jahr davor, d.h. 1982, ein gemeinsames Testament errichtet, in welchem sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben und die zwei Kinder des Ehemanns aus dessen erster Ehe zu Schlusserven eingesetzt hatten.

Im Jahr 2007, also zwei Jahre vor ihrem eigenen Tod und 24 Jahre nach dem Tod ihres Ehemannes, erbte Frau B von ihrem Bruder ein erhebliches Vermögen.

Jetzt wollte sie, dass dieses Vermögen nach ihrem Tode ihre Nichte bekam.

Sie setzte in einem neuen Testament ihre Nichte zu ihrer Alleinerbin ein. Nach ihrem Tod stritten die Kinder des Ehemanns und die Nichte der Erblasserin um die Erbfolge.

Das Gericht stellte fest, dass das letzte Testament unwirksam war, weil es gegen das bindend gewordene Berliner Testament der Eheleute aus dem Jahr 1983 verstieß.

Die Kinder des Ehemanns hatten damit alles geerbt und zwar auch das Vermögen, das die Erblasserin von ihrem eigenen verstorbenen Bruder geerbt hatte.

### Zusammenfassung

Im Testament können die Eheleute ausdrücklich vereinbaren, dass die Beschränkung nicht

gelten soll oder in welchem Umfang. Damit das Testament nicht ausgelegt werden muss, sollte klargestellt werden, ob und in welchem Umfang eine Beschränkung vereinbart wird. Bevor Sie ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen, auch wenn dies inhaltlich noch so einfach ist, sollten Sie sich rechtlichen Rat einholen.

Darüber hinaus sollten Sie in regelmäßigen Abständen überlegen, ob die getroffenen Vereinbarungen in einem Testament auch noch tatsächlich Ihrem Willen entsprechen oder sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben, beispielsweise bezogen auf persönliche Beziehungen zu bedachten Personen oder Ihren Vermögensverhältnissen.

Ist der Ehegatte verstorben und sind Sie grundsätzlich an das gemeinschaftliche Testament gebunden, ohne dass eine Vereinbarung über die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit getroffen wurde, kann geprüft werden, ob es möglich und sinnvoll ist, diese Bindungswirkung aufzuheben.

In bestimmten Fällen kommt eine Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments in Betracht oder die Ausschlagung des eigenen Erbes nach dem erstversterbenden Ehegatten, um die eigene Verfügungsmöglichkeit wieder zu erlangen, ggf. auch die Vereinbarung eines Zuwendungsverzichts mit den dem gemeinschaftlichen Testament bedachten Personen.

**K a h l e r t**  
**P a d b e r g**

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar